

# Allgemeinverfügung

des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Kiel

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel

(Ergänzende Maßnahmen bei Erreichen oder Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern)

vom 9. April 2021

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In Ziffer 3 der **Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Kiel über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel vom 31. März 2021 (Ergänzende Maßnahmen bei Erreichen oder Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern)** wird die Datumsangabe „11. April 2021“ durch die Datumsangabe „18. April 2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am **12. April 2021** in Kraft.
3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

## Begründung

Mit dieser Allgemeinverfügung wird die Geltungsdauer der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung um eine Woche verlängert. Die unter Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung hat Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionen durch COVID-19 im Stadtgebiet angeordnet, die zusätzlich zu denen der Corona-BekämpfVO zu beachten sind. Die Landeshauptstadt Kiel setzt damit den Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 19. März 2021 „Ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern“ um. Anlass der Verlängerung der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung ist das unvermindert hohe Infektionsrisiko durch COVID-19 im Stadtgebiet.

Rechtsgrundlage der angeordneten Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 28a Absatz 1 IfSG. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die insbesondere in den §§ 28a Absatz 1, 29 bis 31 IfSG genannten

Maßnahmen sind anzuordnen, soweit und solange es zur Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Die Behörde kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u. a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Generalklausel des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG verpflichtet die Behörde, Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen. Nur hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen, – "wie" des Eingreifens – ist der Behörde Ermessen eingeräumt. Nach § 28a Absatz 1 IfSG kommen als notwendige Schutzmaßnahme in diesem Sinne zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag u. a. Beschränkungen für Betriebe des Einzelhandels sowie von Kultur- und Freizeiteinrichtungen in Betracht (Nrn. 6, 7, 14). Der Deutsche Bundestag hat eine epidemische Lage von nationaler Tragweite aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland am 25. März 2020 durch Beschluss mit Wirkung ab 28. März 2020 festgestellt. Diese Feststellung gilt nach Beschluss vom 4. März 2021 über den 31. März 2021 fort.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkungen ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Absatz 1, § 28 Absatz 1 IfSG), sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Es ist sachgerecht, einen am Gefährdungsgrad der jeweiligen Erkrankung orientierten, "flexiblen" Maßstab für die hinreichende Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (VG Bayreuth, Beschluss vom 11. März 2020 – B 7 S 20.223 –, juris Rn. 44 - 45). Sind Schutzmaßnahmen erforderlich, so können diese grundsätzlich nicht nur gegen die in § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Personen, also gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider getroffen werden, sondern – soweit erforderlich – auch gegenüber anderen Personen. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d. h. Personen, bei denen noch kein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Es bestehen keine Zweifel daran, dass es sich bei der Infektion mit dem SARS-CoV-2 um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG handelt, so dass der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes, der sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befasst, eröffnet ist. Die aktuelle Lage ist nach dem Lagebericht des Robert-Koch-Instituts vom 31. März 2021 von einer steigenden Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland gekennzeichnet. Das Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt als sehr hoch ein.

Zu Ziffer 1 und 2: Im Gebiet der Landeshauptstadt Kiel liegt die 7-Tage-Inzidenz der SARS-CoV-2 Fälle seit dem 25. März 2021 an 14 aufeinander folgenden Tagen über dem Wert von 50, sie bewegte sich in diesem Zeitraum zwischen Werten von 51,5 und 72,5. Die Ansteckungen erfolgen hauptsächlich in Familie und Privatleben, gefolgt vom beruflichen Umfeld und Gemeinschaftseinrichtungen. In etwa 20% der gemeldeten Fälle kann die Infektionsquelle nicht ermittelt werden. Das Ausbruchsgeschehen ist diffus und kann nicht eindeutig eingrenzbar Ursachen zugeordnet werden. Hinzu kommt, dass die britische SARS-CoV-2-Mutation B.1.1.7, die als hochinfektiös gilt, im Stadtgebiet aufgetreten ist und sich zunehmend ausbreitet. Die Belastung der Krankenhäuser im Klinikverbund mit COVID-19-Fällen ist stabil bei steigenden Belegungszahlen. Zur Unterbrechung der Infektionsketten durch Vermeidung von Kontakten und Ermöglichung einer effektiven Nachverfolgung von Infektionen waren daher die Anordnungen gemäß der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung zu verlängern.

Die Anordnung zur Verarbeitung von Kontaktdaten entsprechend § 4 Absatz 2 der Corona-BekämpfungsvO erfolgt auf Grundlage der Ermächtigung aus § 28 Absatz 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 und § 16 IfSG. Bei der Terminreservierung genügt es, wenn die Reservierung vor Ort unmittelbar vor Betreten des Geschäfts oder der Einrichtung erfolgt.

Wegen der Schwere der in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Beschränkungen beträgt die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung eine Woche. Das gilt auch dann, wenn in dieser Woche die Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird. In Abhängigkeit von der Entwicklung der Inzidenzwerte sind weitere Verlängerungen der Geltungsdauer möglich.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG bußgeldbewehrt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Kiel, Der Oberbürgermeister, Amt für Gesundheit, Fleethörn 18 – 24, 24103 Kiel, einzulegen.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Kiel, den 9. April 2021

In Vertretung

Renate Treutel  
Bürgermeisterin